

**§ 10
Hauptamtliche Kräfte der Freiwilligen Feuerwehr**

Für den Betrieb einer ständig besetzten Feuerwache der Freiwilligen Feuerwehr kann die Gemeinde hauptamtliche Kräfte einstellen, die zu Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes zu ernennen sind. Große kreisangehörige Städte und Mittlere kreisangehörige Städte sind hierzu verpflichtet. Die Bezirksregierung kann Ausnahmen zulassen, wenn der Brandschutz und die Hilfeleistung in der Kommune gewährleistet sind.

Begründung

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert § 13 FSHG. Die Regelung wird sprachlich neu gefasst. Der ergänzende Hinweis, der Ernennung zu Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes, erfolgt aus Klarstellungsgründen.

Erläuterungen

Inhaltsübersicht

	Rn.		Rn.
I. Allgemeines	1	3. Verhältnis zwischen hauptamtlichen und ehrenamtlichen Kräften	11
II. Im Einzelnen		4. Ausnahmeregelung	14
1. Stärke	5		
2. Beamtenstatus der hauptamtlichen Kräfte	10		

I. Allgemeines

Jede Gemeinde kann hauptamtliches Feuerwehrpersonal zum Betrieb einer ständig besetzten Wache einstellen. Die Gemeinden sind zur Einstellung hauptamtlicher Kräfte verpflichtet, soweit ein ausreichender Brandschutz sonst nicht gewährleistet ist. Durch das zweite Funktionalreformgesetz vom 18. 9. 1979 (GV. NW. S. 552) wurden alle kreisangehörigen Gemeinden über 25.000 Einwohner verpflichtet, für den Betrieb einer ständig besetzten Feuerwache hauptamtliche Kräfte einzustellen, um die mit hauptamtlichem Personal in aller Regel schnellere Einsatzbereitschaft der Feuerwehr zu gewährleisten. Richtet die Gemeinde keine Berufsfeuerwehr ein, so können die hauptamtlichen Kräfte einer ständig besetzten Feuerwache nur der tatsächlich eingerichteten Freiwilligen Feuerwehr zugerechnet werden, weil sie gemäß § 7 organisatorisch keine eigenständige Feuerwehr bilden (VG Münster SgEFeu § 13 II Nr. 2). **1**

Einige durch die Gebietsreform entstandene mittlere Gemeinden zwischen 25.000 und 60.000 Einwohner verfügen über sehr leistungsstarke Freiwillige Feuerwehren ohne hauptberufliche Kräfte bzw. ohne eine ausreichende Anzahl hauptberuflicher Kräfte und deren Siedlungs- und Industriestruktur kann die Einrichtung einer ständig besetzten Feuerwache im Einzelfall nicht zwingend erforderlich ma- **2**

chen. Um der besonderen Interessenlage dieser Gemeinden gerecht zu werden, kann die Bezirksregierung nach S. 3 Ausnahmen zulassen. Hierbei hat sie zu bedenken, dass die kommunale Neuordnung ausdrücklich die Schaffung leistungsfähiger Gemeinden zum Ziel hatte.

- 3 Grundsätzlich sind Große und Mittlere kreisangehörige Städte jedoch weiterhin verpflichtet, eine ständig besetzte Feuerwache mit hauptamtlichen Kräften vorzuhalten. Der Gesetzgeber setzt damit die bisherige fachliche Bewertung fort, dass vor dem Hintergrund der kontinuierlich fortschreitenden städtebaulichen Verdichtung eine Beschränkung auf Große kreisangehörige Gemeinden aus Gründen der Gewährleistung einer effektiven Gefahrenabwehr nicht vertretbar ist.
- 4 Gleichzeitig wird die durch die Novelle 1998 eröffnete Ausweitung der Ausnahmemöglichkeit auf Große kreisangehörige Städte beibehalten, was angesichts des Gefährdungspotentials einer Stadt mit mindestens 60.000 Einwohnern sowie vor dem Hintergrund langer Alarmierungszeiten für Freiwillige Feuerwehrangehörige bedingt durch weit entfernte Arbeitsplätze kritisch betrachtet werden kann und den Bezirksregierungen eine hohe fachliche Verantwortung bei Prüfung und Genehmigungen von Ausnahmen auferlegt.

II. Im Einzelnen

1. Stärke

- 5 Während vor 1981 die Stärke der ständig besetzten Wache in einer Verwaltungsvorschrift festgelegt worden war, liegt heute diese Entscheidung zunächst bei der Gemeinde selbst. Grundlage der Entscheidung müssen Besiedlung, Ausdehnung und Gefahrenpotential der Gemeinde sein. Die Gemeinde legt den so ermittelten Bedarf ihrer Brandschutzbedarfsplanung fest.
- 6 Es fällt in die Zuständigkeit des Landrates als Aufsichtsbehörde zu beurteilen, ob die von der Gemeinde vorgehaltene Anzahl an hauptamtlichen Kräften zur Gewährleistung des Brandschutzes ausreichend ist. Ggf. hat er weitere hauptamtliche Kräfte mit den Mitteln der Aufsicht durchzusetzen. Siehe hierzu auch den Runderlass des IM v. 30. 7. 2002 (D 117).
- 7 Der Gesetzgeber geht davon aus, dass Große und Mittlere kreisangehörige Städte über eine ständig besetzte Feuerwache mit einer nicht näher festgelegten Anzahl hauptamtlicher Kräfte verfügen müssen, weil im Regelfall nur auf diesem Wege der Brandschutz zu gewährleisten ist. Aus Gründen der gebotenen Planungs- und Rechtssicherheit ist es sinnvoll, die **Regelbesetzung** einer solchen Wache (im Sinne einer bis auf weiteres ausreichenden Mindestbesetzung) durch die Aufsichtsbehörden zu definieren. Aus fachlicher Sicht wird zurzeit mindestens eine **Staffel** mit sechs hauptamtlichen Einsatzkräften als **Regelbesetzung** einer ständig besetzten Feuerwache für erforderlich gehalten, wenn darüber hinaus auch ehrenamtliche Einsatzkräfte zeitnah zur Verfügung stehen. Die derzeitige Praxis entspricht auch der in § 11 Abs.2 festgelegten Mindestgröße hinsichtlich der Verzahnung der Führungsfunktionen bei der Freiwilligen Feuerwehr (vgl. § 11 Rn. 14).

Der Gesetzgeber verdeutlicht über die Festlegung in § 11 Abs.2 auch die zu erwartende und in der Praxis der Ausnahmeerteilung übliche Mindestgröße von 6 hauptamtlichen Funktionen bei § 10.

Unter Beachtung der grundsätzlichen Forderung nach (jederzeitiger) Sicherstellung des Brandschutzes im Sinne von §1 BHKG ist die Ergänzung einer Freiwilligen Feuerwehr mit hauptamtlichen Kräften stets mit Augenmaß und der notwendigen Sensibilität für das Ehrenamt vorzunehmen. Vor diesem Hintergrund kann es zweckmäßig und angemessen sein, die hauptamtlichen Kräfte nur für die Zeiträume vorzuhalten, in denen die ehrenamtlichen Kräfte den Brandschutz allein objektiv nicht sicherstellen können. **8**

Die Anzahl der hauptamtlichen Kräfte einer ständig besetzten Feuerwache ist in der Brandschutzbedarfsplanung festzulegen. Soweit auch der Feuerwehrruf 112 abgefragt wird, ist das dazu notwendige Personal zusätzlich zu berücksichtigen. **9**

2. Beamtenstatus der hauptamtlichen Kräfte

Der 2. Halbsatz des ersten Satzes der Vorschrift schreibt vor, dass als hauptberufliche Kräfte der Freiwilligen Feuerwehr zur Sicherstellung des Brandschutzes nur Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes eingestellt werden können. Die in § 9 Abs.3 Satz 3 FSHG 1958 noch vorgesehene Möglichkeit, als hauptberufliche Kräfte auch Angestellte und Lohnempfänger einzustellen, ist bereits innerhalb des FSHG fortgefallen, da die zunehmende Technisierung der Feuerwehreinsätze für die hauptberuflichen Kräfte die Ausbildung zum Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes erfordert. § 58 Abs. 2 enthält eine Übergangsregelung für hauptberufliche Kräfte, die, ohne Beamte zu sein, bei Inkrafttreten des Gesetzes (also am 1. 1.2016) im Brandschutz, bei der Hilfeleistung oder im Katastrophenschutz eingesetzt waren. Die beamtenrechtliche Rechts- und Pflichtenstellung einer hauptamtlichen Kraft wird durch das Landesbeamtengesetz und nicht durch das BHKG maßgeblich bestimmt (*OVG NRW SgEFeu § 13 Abs. 2 Nr. 3*). **10**

3. Verhältnis zwischen hauptamtlichen und ehrenamtlichen Kräften

Die Freiwillige Feuerwehr einer Stadt bleibt unabhängig von der Zahl der hauptamtlichen Kräfte eine Freiwillige Feuerwehr. Die Beamten sind keine ehrenamtliche, sondern hauptamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr. Der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr ist unabhängig von seinem Status Vorgesetzter auch der hauptamtlichen Kräfte. Neu bestimmt § 11 Abs. 2 für den der bisherigen Praxis entsprechenden Regelfall einer Freiwilligen Feuerwehr mit ständig besetzten 6 hauptamtlichen Funktionen, dass dann automatisch der Leiter der hauptamtlichen Wache zugleich Leiter oder Stellvertreter der FFW ist. Zum Verzahnungsgedanken der unterschiedlichen Führungsfunktionen innerhalb einer FFW vgl. auch § 11 Rn. 14. **11**